

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Clearing-Lizenz

2.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) Zur Teilnahme am Clearing der

- a) an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (die „Eurex-Börsen“) abgeschlossenen Geschäfte in Future-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel II („Eurex-Kontrakte“), einschließlich außerbörslich abgeschlossener Eurex-Kontrakte und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen von Eurex-Kontrakten abweichen (nachfolgend insgesamt „Eurex-Geschäfte“ genannt);
- b) an der Eurex Bonds GmbH („Eurex Bonds“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren gemäß Kapitel III;
- c) an der Eurex Repo GmbH („Eurex Repo“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren gemäß Kapitel IV;
- d) an der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten gemäß Kapitel V;
- e) an der Irish Stock Exchange („ISE“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten gemäß Kapitel VI;
- f) an der EEX abgeschlossenen Geschäfte in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel VII, einschließlich außerbörslich abgeschlossener EEX-Kontrakte (insgesamt „EEX-Geschäfte“ genannt);

ist jeweils eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilen kann.

Soweit ein Link-Clearing-Haus mit der Eurex Clearing AG, eine Clearing-Link-Vereinbarung abgeschlossen hat, um am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG teilzunehmen, ist hierfür die Erteilung einer der vorgenannten Clearing-Lizenzen nicht

erforderlich. Die Berechtigung des Link-Clearing-Hauses zur Teilnahme am Clearing-Verfahren der Eurex Clearing AG wird in der Clearing-Link-Vereinbarung geregelt.

- (2) Eine Clearing-Lizenz wird als General-Clearing-Lizenz oder als Direkt-Clearing-Lizenz erteilt. Die General-Clearing oder Direkt-Clearing-Lizenz wird mit Abschluss der entsprechenden im Anhang dieser Clearing-Bedingungen abgedruckten Clearing-Vereinbarung erteilt. Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Handelsteilnehmern ohne Clearing-Lizenz (Ziffer 1.7 Absatz 1). Eine Direkt-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener Handelsteilnehmer ohne Clearing-Lizenz (Ziffer 1.7 Absatz 2).
- (3) Eine Clearing-Lizenz können beantragen:
- a) Institute mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz[†], sofern sie von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsstaats zugelassen worden sind und die Zulassung das Betreiben des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in der Form von Wertpapieren oder Geld abdeckt und das Institut von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union oder, wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat, von der Eidgenössischen Bankenkommission, beaufsichtigt wird.
 - b) In Ausnahmefällen kann die Eurex Clearing AG einem Institut auf schriftlichen Antrag eine Clearing-Lizenz auch dann erteilen, wenn die Zulassung des Antragstellers durch die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates den Betrieb des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und/oder der Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren oder Geld nicht abdeckt.
 - c) Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Instituten gemäß §§ 53, 53 b oder 53 c KWG, sofern die Zweigstelle, die Zweigniederlassung bzw. das Institut die Voraussetzungen gemäß lit. a und Ziffer 2.2 erfüllt.
 - d) Niederlassungen im Sinne von Art. 2 Absatz 1 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i. V. m. Art. 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern die Niederlassung das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß lit. a und Ziffer 2.2 nachweist.
 - e) Andere Zweigniederlassungen mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union („Aufnahmestaat“), sofern die jeweilige Hauptniederlassung (Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen) mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union

~~[†]Soweit das sogenannte „Remote Clearing“ auf andere Länder ausgeweitet werden soll, kann dies durch Beschluss des Vorstandes der Eurex Clearing AG nach vorheriger Prüfung der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen geschehen.~~

(„Herkunftsstaat“) von ihrer nationalen Aufsichtsbehörde für das Betreiben des Depotgeschäftes, Kreditgeschäftes und die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren und Geld zugelassen ist und entsprechend beaufsichtigt wird, im Herkunftsstaat keine Austrittsschranken für Zweigniederlassungen von Instituten mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union bestehen, ein Anzeigeverfahren im Aufnahmestaat durchgeführt wurde, und die Zweigniederlassung bzw. das Institut die Voraussetzungen der Ziffer 2.2 erfüllt.

- (4) Institute gemäß Absatz 3 lit. c, d und e müssen schriftlich garantieren, dass sie die aus dem Clearing ihrer Zweigstellen, ihrer Niederlassungen bzw. ihrer Zweigniederlassungen entstehenden Verpflichtungen in unbegrenzter Höhe auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG erfüllen werden. Zur Prüfung der Rechtswirksamkeit dieser Garantie kann die Eurex Clearing AG vom Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise, einschließlich einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme eines von der Eurex Clearing AG bestimmten Gutachters verlangen.

[...]

2.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

- (4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) Nachweis eines Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalIntersettle AG.
 - b) Nachweis mindestens eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository mittels dessen die Abwicklung von girosammelverwahrfähigen Wertpapieren möglich ist sowie Nachweis eines weiteren Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository, mittels dessen die Abwicklung von in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren möglich ist. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eines Clearing-Mitglieds auf den Nachweis eines weiteren Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto verzichten. Für den Fall, dass die Abwicklung von sowohl girosammelverwahrfähigen als auch in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren mittels nur eines Wertpapierdepots nebst dem dazugehörigen Geldkonto sichergestellt ist, wird ein derartiger Nachweis ebenfalls anerkannt.
 - c) Nachweis ~~einesfolgender Kontosen bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder eines Kontos bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einschließlich eines~~

Swiss Interbank Clearing AG Kontos (das „SIC-Konto“) für die Bereitstellung ~~der~~
täglichen von Sicherheiten in Geld-

aa) zur Geldverrechnung in Euro:

- ein Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt oder ein Konto bei einer sonstigen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist (nachfolgend jeweils "RTGS-Konto" genannt) oder
- ein Konto bei der SECB Swiss Euro Clearing Bank („SECB-Konto“) und
- ein Konto bei der Swiss Interbank Clearing AG („euroSIC-Konto“)

bb) oder zur Geldverrechnung in Schweizer Franken:

- ein Konto bei der Schweizer Nationalbank („SNB-Konto“) und
- ein Konto bei der Swiss Interbank Clearing AG („SIC-Konto“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

[...]

2.4 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz

[...]

(2) Eine General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz,

[...]

- d) endet, wenn über das Vermögen eines Clearing-Mitgliedes das Insolvenzverfahren gemäß der Insolvenzordnung (Gesetz vom 5.10.1994; BGBl. I S. 2866; nachfolgend „InsO“) eröffnet wurde. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß InsO stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitgliedes gleich.

Für diesen Fall wird gemäß § 104 Absatz 3 InsO vereinbart, dass sich die Forderungen wegen Nichterfüllung von Geschäften des Clearing-Mitgliedes auf den Unterschied zwischen dem jeweils vereinbarten Preis und dem Markt- oder

Börsenpreis dieser Geschäfte richten, der an dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für Geschäfte mit der vereinbarten Erfüllungszeit an einem in den nachfolgenden Kapiteln ~~ff.~~ genannten Markt maßgeblich ist.

Für die Feststellung der Forderungen wegen Nichterfüllung („endgültiger einseitiger Differenzanspruch“) finden die Regelungen in Kapitel I Ziffer 6.2 ff. und Ziffer 8.2 ff. entsprechende Anwendung.

[...]

Abschnitt 3 Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte

3.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung

- (1) Jedes Clearing-Mitglied hat an jedem Geschäftstag (Ziffer 1.1 Absatz 6) zur Besicherung seiner aus den an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verpflichtungen in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe Sicherheit in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten zu leisten. Die Eurex Clearing AG berechnet die Sicherheitsleistung aus der Gesamtsumme der Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds. Die Gesamtsumme der Verpflichtungen ergibt sich aus der Summe der im Eigen- und Kundenkonto für CM-Geschäfte sowie der im Eigen- und Kundenkonto für NCM-Geschäfte verbuchten Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds.
- (2) Die jedem Geschäft zugrunde liegenden Geld- und Wertpapierpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass diese mit dem aktuellen Marktzinssatz abdiskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden Marktes aufgrund des marktüblichen Preises (soweit einschlägig unter Berücksichtigung von Stückzinsen) bewertet.
- (3) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) durch die Eurex Clearing AG ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von Lieferverpflichtungen des Clearing-Mitglieds in Wertpapieren, Rechten oder Emissionsrechten berücksichtigt, die nicht nach Absatz 2 kompensierbar sind. Die Additional Margin deckt die Änderung der Glattstellungskosten bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung in den dem betreffenden Geschäft zugrundeliegenden Wertpapieren, Rechten oder Emissionsrechten für den Zeitraum zwischen der aus dem Geschäft resultierenden offenen Lieferverpflichtung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung ab.
- (4) Decken die bereits bestehenden Sicherheiten nicht den Betrag der für den folgenden Geschäftstag anzufordernden Sicherheitsleistung, so muss der Fehlbetrag bis zu dem von

der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an diesem Geschäftstag auf das RTGS-Konto, das euroSIC-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder auf das Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB) das SIC-Konto der Eurex Clearing AG übertragen worden sein. Sicherheiten sind jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten zu leisten.

- (5) Die Summe aller nach den Absätzen 2 bis 4 berechneten Sicherheitsleistungen ergibt die Gesamtsicherheitsleistung für ein Konto. Die für das Eigen- und Kundenkonto für CM-Geschäfte ermittelten Sicherheitsleistungen werden addiert. Dies gilt entsprechend für das Eigen- und Kundenkonto für NCM-Geschäfte. Guthaben werden jeweils nicht angerechnet. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die für CM-Geschäfte gemäß Satz 2 sowie die für NCM-Geschäfte gemäß Satz 3 ermittelten Sicherheitsleistungen addiert. Guthaben werden nicht angerechnet.
- (6) Die Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird von der Eurex Clearing AG festgesetzt und den Clearing-Mitgliedern bekannt gegeben.
- (7) Clearing-Mitglieder müssen von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern Sicherheiten mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG ergebenden Höhe verlangen. Sie müssen ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern auf Verlangen die Berechnungsmethode offenlegen.
- (8) Die weiteren Grundlagen der Sicherheitenermittlung für die an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing durch die Eurex Clearing AG durchgeführt wird, bestimmen sich nach den für den betreffenden Markt geltenden besonderen Vorschriften in den nachfolgenden Kapiteln.
- (9) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 8 finden für Link-Clearing-Häuser keine Anwendung. Die Sicherheitenermittlung zwischen der Eurex Clearing AG und Link-Clearing-Häusern richtet sich nach der jeweils gesondert abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

3.2 Zusätzliche Sicherheitsleistung

Die Eurex Clearing AG behält sich vor, aufgrund ihrer während des Geschäftstages vorgenommenen Risikoeinschätzung jederzeit von einem ihrer Clearing-Mitglieder eine höhere bzw. zusätzliche Sicherheitsleistung in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder in Wertrechten zu verlangen. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob bereits während des Geschäftstages ein täglicher Abrechnungspreis festgelegt wurde. Zusätzliche Sicherheitsleistungen müssen sofort in der entsprechenden Währung auf dem RTGS-Konto, dem euroSIC-Konto oder dem SIC-Konto der Eurex Clearing AG bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder auf dem SNB-Konto bzw. im Pfanddepot des Clearing-Mitgliedes bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalIntersettle AG beigebracht werden. Das gleiche Recht steht einem Clearing-Mitglied gegenüber einem ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglied zu.

3.3 Sicherheiten in Geld

- (1) Sicherheiten in Geld können in verschiedenen Währungen geleistet werden. Der Vorstand der Eurex Clearing AG legt fest, in welchen Währungen Sicherheiten in Geld zugelassen werden.

- (2) ~~Zur Leistung von~~ Sicherheiten in ~~EUR~~Euro werden geleistet, indem ~~das Clearing-Mitglied die entsprechende Filiale der Deutschen Bundesbank zeitgerecht beauftragt, ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, die kontoführende Zentralbank seines RTGS-Kontos oder die Swiss Interbank Clearing AG zu beauftragen,~~ die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften zu Lasten seines Kontos ~~bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank bei der jeweiligen Zentralbank~~ einzulösen ~~und den jeweiligen Betrag auf das Konto der Eurex Clearing AG bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank zu übertragen.~~ Die Eurex Clearing AG schreibt den auf ihrem Konto ~~bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank~~ eingegangenen Betrag dem internen Geldverrechnungskonto (Ziffer 4.3) des ~~General- oder Direkt-~~Clearing-Mitgliedes unverzüglich gut.

~~Zur Leistung von~~ Sicherheiten in ~~CHF~~Schweizer Franken werden geleistet, indem ~~ist~~ das Clearing-Mitglied ~~verpflichtet,~~ die Schweizer Nationalbank (SNB) ~~zeitgerecht beauftragt zu beauftragen, Abbuchungen Lastschriften~~ der Eurex Clearing AG ~~von seinem bei der Schweizer Nationalbank (SNB) geführten Konto einschließlich seines Swiss Interbank Clearing AG Kontos („SIC-Konto“) zu erfüllen und an die Eurex Clearing AG zu übertragen zu Lasten seines SNB-Kontos einzulösen.~~ Die Eurex Clearing AG schreibt den ~~vom~~ auf ihrem SNB-Konto ~~eingegangenen des Clearing-Mitgliedes bei der SNB abgebuchten~~ Betrag dem internen Geldverrechnungskonto (Ziffer 4.3) des Clearing-Mitgliedes unverzüglich gut.

[...]

Abschnitt 4 Konten der Clearing-Mitglieder

[...]

4.4 Sicherheitenverrechnungskonto

Die Eurex Clearing AG führt für jedes Clearing-Mitglied ein internes Sicherheitenverrechnungskonto, auf dem die Zu- und Abgänge

§ der in dem Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG hinterlegten Wertpapiere und sicherungsbedingten Wertrechte

§ sowie die Zu- und Abgänge der täglichen Sicherheiten in Geld auf dem RTGS-Konto, dem euroSIC-Konto, dem SIC-Konto ~~bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder~~

~~einem Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) oder einem Fremdwährungskonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank des Clearing-Mitgliedes~~ gebucht werden.

Abschnitt 5 Entgelte

[...]

5.2 Transaktionen, Einwendungen

- (1) Die Eurex Clearing AG berechnet Clearing-Mitgliedern nach näherer Maßgabe des jeweils gültigen Preisverzeichnisses ein Entgelt für
 - a) die Zusammenführung von börslichen Geschäften,
 - b) die Erfassung von außerbörslichen Geschäften,
 - c) die Verwaltung von Geschäften,
 - d) die Verwaltung von Positionen,
 - e) die Regulierung von Geschäften und Positionen.
- (2) Die Eurex Clearing AG führt für jedes Konto eines Clearing-Mitgliedes ein internes Entgeltkonto in der Währung, in der das jeweilige Konto geführt wird und erfasst darauf die Entgelte aus allen Transaktionen. Die Eurex Clearing AG teilt dem Clearing-Mitglied zwecks Überprüfung den Saldo und die einzelnen Bewegungen auf den Entgeltkonten mit, die zu den Konten gehören, für deren Clearing das Clearing-Mitglied verantwortlich ist.
- (3) Einwendungen gegen eine Abrechnungsbenachrichtigung gemäß Absatz 2, einschließlich der Posten der ~~jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank, der Schweizer Nationalbank (SNB), der Clearstream Banking AG, der SegalIntersettle AG, der Eurex Clearing AG (Ziffer 5.2 Absatz 2) oder einer anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository bzw. einer anderen anerkannten Lieferstelle für das Clearing beauftragen Geldverrechnungs- und Verwahrstellen~~, müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode des betreffenden Wertpapiers, Derivates oder Rechts des nächsten Geschäftstages im Handelssystem des betreffenden Marktes (Kapitel I Ziffer 1.1 Absatz 6) schriftlich oder mittels Telefax gegenüber der Eurex Clearing AG bzw. dem Clearing-Mitglied oder Link-Clearing-Haus, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Die Übermittlung einer solchen schriftlichen Einwendung gegenüber der

Geschäftsführung des betreffenden Marktes gilt als gegenüber der Eurex Clearing AG abgegeben.

[...]

Abschnitt 7 Verzug

7.1 Verzug

- (1) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn
- a) das Clearing-Mitglied die von der Eurex Clearing AG geschäftstäglich verlangte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung sowie geschuldete Nettoprämien und sonstige Entgelte nicht fristgerecht (gemäß Ziffer 3.1 Absatz 4 und Ziffer 3.2 ~~sowie für jedes an den Märkten abgeschlossene Geschäft gemäß der in in den Kapiteln II bis VI spezifizierten besonderen Verzugsregelung~~) leistet oder die von ihm geschuldeten Wertpapiere nicht am Liefertag liefert bzw. die hierfür geschuldeten Zahlungen nicht leistet oder
 - b) das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

[...]

7.2 Technischer Verzug

- (1) Weist ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG nach, dass eines der in Ziffer 7.1 Absatz 1 lit. a bzw. lit. b aufgeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und das Clearing-Mitglied seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die Eurex Clearing AG davon absehen, dass bezüglich dieses Clearing-Mitglieds die in Ziffer 7.1 Absatz 3 sowie Absatz 5 bis 6 für den Fall des Verzugs vorgesehenen Regelungen Anwendung finden. In diesem Fall setzt die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied nur in technischen Verzug.
- (2) Das betroffene Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche Stellungnahme über die Gründe seiner Säumigkeit vorzulegen.
- (3) Das von dem technischen Verzug betroffene Clearing-Mitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.

- (4) Liegt ein technischer Verzug gemäß Absatz 1 für eine Zahlung in ~~EUR~~Euro, ~~CHF~~Schweizer Franken oder Fremdwährung vor, kann die Eurex Clearing AG von dem in technischen Verzug gesetzten Clearing-Mitglied die unverzügliche Bereitstellung des Gegenwertes des nicht fristgerecht eingegangenen Betrages in ~~EUR~~Euro bzw. ~~CHF~~Schweizer Franken auf dem ~~RTGS-Konto, dem euroSIC-Konto oder dem SIC-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder dem SNB-Konto~~ der Eurex Clearing AG verlangen. Der ~~EUR~~Euro-Betrag bzw. der ~~CHF~~Schweizer Franken-Betrag wird nach Eingang der geschuldeten ~~CHF~~Euro-Zahlung bzw. ~~EUR~~Schweizer Franken-Zahlung oder Fremdwährungszahlung zinslos rückerstattet. Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in technischen Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 7.1 Absatz 4 verpflichtet.

[...]

Abschnitt 8

Glattstellung, Entstehung und Berechnung eines einseitigen Differenzanspruchs bei Beendigung nicht vollständig abgewickelter Geschäfte, Sicherheitenverwertung, Inanspruchnahme der Beiträge zum Clearing-Fonds

8.1 Glattstellung; Sicherheitenverwertung; Inanspruchnahme der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Die Eurex Clearing AG wird in den in diesen Clearing-Bedingungen genannten Fällen, in denen ein General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied die Glattstellung bzw. Übertragung seiner Geschäfte bzw. Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist und entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG abgeschlossen hat, in nachstehender Reihenfolge Geschäfte bzw. Positionen eines Clearing-Mitgliedes glattstellen, dessen Sicherheiten verwerten und Beiträge zum Clearing-Fonds in Anspruch nehmen:
1. Verrechnung der offenen Geschäfte bzw. Positionen aller von dem Clearing-Mitglied gehaltenen Konten und anschließende Glattstellung der hieraus resultierenden Netto-Geschäfte bzw. Netto-Positionen. Die Eurex Clearing AG kann sich für die Durchführung der Glattstellung der Netto-Geschäfte bzw. Netto-Positionen eines oder mehrerer Handelsteilnehmer des betreffenden Marktes bedienen. In diesem Fall überträgt die Eurex Clearing AG dem bzw. den mit der Glattstellung beauftragten Handelsteilnehmer die Netto-Geschäfte bzw. Netto-Positionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes im Wege des Positionstransfers. Im Rahmen der Durchführung der Glattstellung der Netto-Geschäfte bzw. Netto-

Positionen ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, alle Sicherheiten des betreffenden Clearing-Mitgliedes einschließlich dessen Beitrag zum Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.1 zu verwerten.

2. Erstattung eines Überschusses, falls der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten des betreffenden Clearing-Mitgliedes einen höheren Betrag ergibt, als für die Abdeckung aller aus an den Märkten abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verbindlichkeiten des betreffenden Clearing-Mitgliedes erforderlich ist.
3. Verwendung der von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 bereitgestellten Mittel, falls der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten und der Inanspruchnahme des Beitrags zum Clearing-Fonds sowie der Sicherheiten gemäß Ziffer 2.2 Absatz 23 des betreffenden Clearing-Mitgliedes nicht zur Erfüllung seiner aus an den Märkten abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verbindlichkeiten ausreicht.

[...]

8.2 Entstehung, Feststellung bzw. Berechnung eines einseitigen Differenzanspruchs bei Beendigung nicht vollständig abgewickelter Geschäfte

[...]

8.2.2 Feststellung des einseitigen Differenzanspruchs

- (1) Die Feststellung des endgültigen einseitigen Differenzanspruchs im Sinne von Ziffer 8.2.1 Absatz 2 Satz 2 erfolgt auf der Basis der zwischen der Eurex Clearing AG und dem betroffenen Clearing-Mitglied wechselseitig bestehenden und fälligen Zahlungsverpflichtungen im Sinne von Absatz 2. Die Ermittlung der Höhe der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen erfolgt mit Bezug auf den Tag der Beendigung der Clearing-Lizenz, an dem die aus noch nicht-erfüllten Geschäften resultierenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz 7 erlöschen („Referenztag“).
- (2) Die Höhe der aufgrund von nicht-erfüllten Geschäften bestehenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 8.2.1 Absatz 3 lit. a und lit. b werden von der Eurex Clearing AG festgestellt, indem geprüft wird, ob an dem Referenztag, in einem der in den nachfolgenden Kapiteln ~~H bis V~~ genannten Märkte, Geschäfte abgeschlossen wurden, die den nicht-erfüllten Geschäften nach Art und Menge entsprechen („Referenzgeschäfte“). Der Preis solcher Referenzgeschäfte wird als Markt- bzw. Börsenpreis für nicht-erfüllte Geschäfte herangezogen.

Wurden hinsichtlich eines nicht-erfüllten Geschäftes an dem Referenztag mehrere Referenzgeschäfte abgeschlossen, wird bezüglich des jeweiligen nicht-erfüllten

Geschäftes der Durchschnitt der Preise dieser Referenzgeschäfte als Markt- bzw. Börsenpreis („Referenzpreis“) herangezogen.

- (3) Wurden an dem Referenztag entsprechende Referenzgeschäfte nicht abgeschlossen, wird der Markt oder Börsenpreis von nicht-erfüllten Geschäften und somit der jeweilige Differenzanspruch mittels einer mathematischen Berechnungsmethode gemäß Ziffer 8.2.3 ermittelt.

8.2.3 Berechnung des einseitigen Differenzanspruchs

- (1) Wurden am Referenztag (Ziffer 8.2.2 Absatz 1) in den in den nachfolgenden Kapiteln ~~H bis V~~ genannten Märkten, in dem noch nicht-erfüllte Geschäfte abgeschlossen wurden, keine Referenzgeschäfte abgeschlossen, wird der jeweilige Markt- oder Börsenpreis und die Höhe des bezüglich solcher Geschäfte jeweils bestehenden einseitigen Differenzanspruchs mittels folgender Methode berechnet:
- a) Basis für diese Berechnung bildet der von der Eurex Clearing AG für das jeweilige nicht-erfüllte Geschäft am Geschäftstag vor dem Referenztag (Ziffer 8.2.2 Absatz 1) festgelegte Settlementpreis.
- b) Wurde von der Eurex Clearing AG für ein nicht-erfülltes Geschäft in den in den nachfolgenden Kapiteln ~~H bis V~~ genannten Märkten am Geschäftstag vor dem Referenztag ein Settlementpreis nicht festgelegt, wählt die Eurex Clearing AG aus dem Kreis der zum Clearing an dem entsprechenden in den nachfolgenden Kapiteln ~~H bis V~~ genannten Markt berechtigten Clearing-Mitglieder, drei Clearing-Mitglieder aus, die für das nicht-erfüllte Geschäft einen Marktpreis zu berechnen haben. Der Durchschnitt dieser drei ermittelten Preise wird anstelle eines Settlementpreises für die Berechnung des Markt- bzw. Börsenpreises des jeweiligen, nicht-erfüllten Geschäftes herangezogen.
- c) Bezogen auf jedes nicht-erfüllte Geschäft wird zusätzlich zu dem gemäß lit. a bzw. lit. b jeweils ermittelten Preis die Differenz von An- und Verkaufspreis („Spread“) gemäß Absatz 2 berücksichtigt.
- (2) Differenz von An- und Verkaufspreis („Spread“)

Der für jedes nicht-erfüllte Geschäft zu berücksichtigende Spread wird zu dem gemäß Ziffer 8.2.3 Absatz 1 lit. a oder lit. b ermittelten Preis, in Abhängigkeit davon, ob es sich insoweit um ein Kauf- bzw. ein Verkaufsgeschäft handelt, addiert oder subtrahiert.

Der insoweit maßgebliche Spread entspricht:

- a) dem Intervall („Mistrade Range“), das für Geschäftsabschlüsse in Derivaten, Wertpapieren oder sonstigen Rechten in den in den nachfolgenden Kapiteln ~~H bis V~~ genannten Märkten zur Bestimmung von sogenannten Fehleingaben („Mistrades“) festgelegt wurde oder
- b) 25% Prozent der sogenannten weiteren Sicherheitsleistung („Additional Margin“) gemäß Ziffer 3.1 Absatz 3, berechnet auf Basis des gemäß Ziffer 8.2.3 Absatz 1

festgestellten Preises, sofern eine Mistrade Range gemäß lit. a nicht festgelegt worden ist oder nicht ermittelt werden konnte.

[...]

8.2.6 Folgen einer Beendigung nicht-erfüllter Geschäfte (Abschluss von Hedge-Geschäften)

- (1) Im Falle der Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz 7 kann die Eurex Clearing AG ab diesem Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 4 zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings in den in den nachfolgenden Kapiteln ~~H bis V~~ genannten Märkten Geschäfte in gleicher Art und Menge abschließen bzw. Geschäfte tätigen oder sonstige Maßnahmen ergreifen, die aufgrund der Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften zur Risikominimierung notwendig sind („Maßnahmen“). Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Geschäfte im Sinne von Satz 1 auch außerbörslich abzuschließen. Der Abschluss solcher Geschäfte wird von der Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen zwecks Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings sowie zur Eliminierung von Risiken getätigt.

[...]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Nachweis der folgenden Konten

aa) zur Geldverrechnung in Euro:

- RTGS-Konto oder

- SECB-Konto und

- euroSIC-Konto,

bb) zur Geldverrechnung in Schweizer Franken:

- SNB-Konto und

- SIC-Konto.

a)b) ~~Nachweis der eines Kontos bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank und eines Kontos bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einschließlich eines Swiss Interbank Clearing AG Kontos (das „SIC-Konto“)~~ sowie die für die Abwicklung der an den Eurex-Börsen handelbaren Fremdwährungsprodukte erforderlichen Fremdwährungskonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank.

b)c) Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung an das Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Ziffer 1.6).

e)d) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt wurde und der Mitarbeiter während der für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstage der Eurex Clearing AG bis 19.00 Uhr MEZ anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar ist. Ab 19.00 Uhr MEZ und bis zum Ende des für die Eurex-Börsen geltenden Geschäftstages ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter telefonisch erreichbar ist.

- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 lit. b und lit. c insgesamt durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

[...]

Abschnitt 2

Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.2 Teilabschnitt Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 1.1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Geldmarkt-Futures-Kontrakte.

2.2.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen ~~direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank~~ an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.1.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ~~ihrem dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank bzw. auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank~~ sicherzustellen.

[...]

2.3 Teilabschnitt Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

[...]

2.3.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Börsentag nach dem Anzeigetag (Ziffer 2.3.4 Absatz 2).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot ~~bei der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository Verwahrstelle~~ und Guthaben auf dem ~~RTGS-Konto des Clearing-Mitglieds oder dem euroSIC-Konto~~ für Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte ~~bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank sicherzustellen;~~ für CONF-Futures Kontrakte ~~bei der Schweizer Nationalbank ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto~~ sicherzustellen.

[...]

2.4 Teilabschnitt Clearing von Index-Futures-Kontrakten

[...]

2.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen ~~direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank, für SMI[®]-Futures Kontrakte, SLI[®]-Futures Kontrakte und für SMIM[®]-Futures Kontrakte über die Schweizer Nationalbank,~~ an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ~~ihrem dem RTGS-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen-;~~ für SMI[®]-Futures-Kontrakte, SLI[®]-Futures-Kontrakte und für SMIM[®]-Futures-Kontrakte ~~ist ein entsprechendes Guthaben auf ihrem dem SIC-Konto bei der Schweizer Nationalbank, bzw. auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank~~ sicherzustellen.

2.4.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

- (1) Maßgebend für die DAX[®]- , MDAX[®]- , TecDAX[®]- und DivDAX[®]-Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelten Auktionspreise für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere einer von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten untertägigen Auktion.

- (2) Maßgebend für die OMXH25-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf Grundlage der durchschnittlichen Preise der im OMXH25 enthaltenen Aktien, soweit diesen Preisen ein Geschäft mit einer Mindestanzahl der jeweiligen im OMXH25 enthaltenen Aktie zugrunde liegt, gewichtet nach dem Volumen der Transaktionen, die an der Helsinki Stock Exchange seit dem Handelsbeginn im fortlaufenden Handel des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Schlussabrechnungstag gehandelt werden.
- (3) Maßgebend für die SMI[®]-Futures-Kontrakte und die SLI[®]-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SWX Europe Limited im Rahmen der Eröffnungsauktion für die im SMI[®] bzw. SLI[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise. Maßgebend für die SMIM[®]-Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der SWX Schweizer Börse bzw. der SWX Europe Limited für die im SMIM[®] enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Eröffnungspreise.
- (4) Maßgebend für die Dow Jones EURO STOXX[®] 50 Index, Dow Jones EURO STOXX[®] Select Dividend 30 Index, Dow Jones STOXX[®] 50 Index, Dow Jones STOXX[®] 600 Index, Dow Jones STOXX[®] Large 200 Index, Dow Jones STOXX[®] Mid 200 Index, Dow Jones STOXX[®] Small 200 Index sowie Dow Jones EURO STOXX[®] Sector Index und Dow Jones STOXX[®] 600 Sector Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones STOXX[®] Indizes-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.
- (5) Maßgebend für die Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR)-Futures-Kontrakte, die Dow Jones Global Titans 50SM Index (USD)-Futures-Kontrakte sowie die Futures-Kontrakte auf die Dow Jones Sector Titans-Indizes ist der Wert des jeweiligen Dow Jones-Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen Dow Jones-Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 16:50 Uhr MEZ bis 17:00 Uhr MEZ.
- (6) Maßgebend für die RDXxt[®] USD – RDX Extended Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange im Rahmen der Schlussauktion für die im RDXxt[®] USD – RDX Extended Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise.
- (7) Maßgebend für die MSCI Russia Index Futures-Kontrakte ist der Wert des Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen MSCI Russia Index-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 15:30 Uhr MEZ bis 15:45 Uhr MEZ. Der Schlussabrechnungspreis wird dabei, abweichend von dem MSCI Russia Index (MSCI Barra), anhand der ermittelten Preise an der London Stock Exchange, Moscow Interbank Currency Exchange und der New York Stock Exchange für die im vorgenannten Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte berechnet.

Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer

Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[...]

2.5 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

2.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für EXTF-Futures-Kontrakte erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- § am zweiten Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden
- § am dritten Börsentag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts bei Kontrakten, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SWX Swiss Exchange gehandelt werden.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der jeweiligen ~~Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository~~Verwahrstelle und Guthaben auf dem ~~RTGS-Konto des Clearing-Mitglieds bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank bzw. der Schweizer Nationalbank, dem euroSIC-Konto oder dem SIC-Konto~~ sicherzustellen.

[...]

2.6 Teilabschnitt Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

[...]

2.6.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen ~~direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank, für VSMI[®]-Futures-Kontrakte über die Schweizer Nationalbank,~~ an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.5.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ~~ihrem dem RTGS-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen;~~ für VSMI[®]-Futures-Kontrakte ~~auf ihrem Konto bei der Schweizer Nationalbank, bzw. auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank ist ein entsprechendes Guthaben auf dem SIC-Konto oder dem RTGS-Konto~~ sicherzustellen.

[...]

2.7 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[...]

2.7.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen ~~direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank~~ an dem ~~dem~~ Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ~~ihrem dem RTGS-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank bzw. auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank oder dem euroSIC-Konto~~ sicherzustellen.

[...]

2.8 Teilabschnitt: Clearing von Kredit-Futures-Kontrakten

[...]

2.8.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen ~~direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank~~, an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.7.5 Absatz 2 oder 1.7.8 Absatz 6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ~~ihrem dem RTGS-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank, beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank oder dem euroSIC-Konto~~ sicherzustellen.

[...]

2.9 Teilabschnitt Clearing von Inflations-Futures-Kontrakten

[...]

2.9.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen ~~direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank~~ an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.8.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ~~ihrem dem RTGS-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank bzw. auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank~~ oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

[...]

2.10 Teilabschnitt
Clearing von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten

[...]

2.10.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen ~~direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank~~ an dem dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.9.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ~~ihrem dem RTGS-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank bzw. auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank oder dem euroSIC-Konto~~ sicherzustellen.

[...]

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.4 Teilabschnitt
Clearing von Indexoptionskontrakten

[...]

3.4.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen ~~direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank, für SMI[®]-Optionskontrakte, SLI[®]-Optionskontrakte und für SMIM[®]-Optionskontrakte bei der Schweizer Nationalbank,~~ am Börsentag nach dem Ausübungstag; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Ausübungstag folgenden Börsentag zugeteilt wird. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ~~ihrem dem RTGS-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen;~~ für SMI[®]-Optionskontrakte, SLI[®]-Optionskontrakte und für SMIM[®]-Optionskontrakte ist das Guthaben auf ihrem SIC-Konto bei der Schweizer Nationalbank, bzw. auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing Mitglied zwecks Abwicklung des Kontrakts einbezogenen Korrespondenzbank oder dem RTGS-Konto sicherzustellen.

[...]

3.6 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

[...]

3.6.3 Referenzpreis

- (1) Den Aktienoptionen bzw. LEPOs werden die nachfolgend festgelegten Kassamärkte als Grundlage für die Festlegung des Referenzpreises entsprechend zugeordnet.

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
AT11	Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse	XVIE
BE11	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Brussels	XBRU
CH11	Elektronisches Handelssystem der SWX Stock Exchange	XSWX
CH12	Elektronisches Handelssystem SWX Europe Limited	XVTX
DE11, US11	Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse	XETR
ES11	Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid	XMAD
FI11	Elektronisches Handelssystem der OMX - Helsinki Stock Exchange	XHEL
FR11	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Paris	XPAR
RU11	Elektronisches Handelssystem	XLON

Gruppenkennung des Optionskontraktes gemäß Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen	Maßgeblicher Kassamarkt	ID des Kassamarktes
	der London Stock Exchange	
IT11	Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana	XMIL
NL11	Elektronisches Handelssystem der NYSE Euronext Amsterdam	XAMS
SE11	Elektronisches Handelssystem der OMX - Stockholm Stock Exchange ²	XSSE

[...]

Abschnitt 4

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften

[...]

4.4 Teilabschnitt Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten

[...]

4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte

- (1) Im Rahmen der außerbörslichen Vereinbarung von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Optionskontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, die Art der Ausübung (European Style, American Style), den Ausübungspreis, den Schlussabrechnungs- beziehungsweise Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der

² Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex-Optionskontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

[...]

§ Schlussabrechnungspreise für Flexible Optionskontrakte (Barausgleich)

- (1) Für Flexible Eurex Aktienoptionen, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.6.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.
- (2) Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag³. Kapitel II Ziffer 3.4.3, Absatz (67) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

[...]

Kapitel IV Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

[...]

2.5 Zinszahlungen (Kupon-Kompensation)

Erfolgt während der Laufzeit eines Eurex Repo-Geschäftes, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zinszahlung auf das dem jeweiligen Eurex Repo-Geschäft zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallenden Zinsbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zinsbetrag. Die Geldverrechnung erfolgt über die RTGS-Konten der beteiligten Clearing-Mitglieder bei der Deutschen Bundesbank – Hauptverwaltung Frankfurt am Main, die euroSIC-Konten, die Konten bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der

³ Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Options-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

Clearstream Banking Luxembourg S. A. Im Fall von Euro GC Pooling Repo-Geschäften werden die entsprechenden Kompensationszahlungen jeweils durch die nach den anwendbaren Bedingungen und Vertragswerken maßgeblichen Sicherheitenverwaltungssysteme namens der Eurex Clearing AG veranlasst. Soweit es sich um Wertpapiere handelt, die im Rahmen eines Triparty Euro GC Basket Repo-Geschäfts übertragen wurden, erfolgt die Kompensation nach Maßgabe der hierfür geltenden Collateral Management Service Agreements unmittelbar durch die Clearstream Banking S. A.

[...]

Kapitel V Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse¹⁰

[...]

Abschnitt 2

Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäften

[...]

2.3 Kapitalmaßnahmen

(1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Kapitalmaßnahmen gemäß Absatz 2 durchgeführt werden, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearing solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen auf Einzelgeschäftsbasis wie nachfolgend geregelt abwickeln. Die Valuta der erforderlichen Belastungen und Gutschriften auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder, wird anhand der von der Clearstream Banking AG, Frankfurt/M. festgelegten und veröffentlichten Stichtagen ermittelt. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen insbesondere in Absatz 2 sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

(2) Art der Kapitalmaßnahmen:

a) Dividenden- und Bonuszahlungen

Fallen Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstige Barausschüttungen an, werden diese von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit vom Verkäufer der Aktien eingezogen und an den Käufer der Aktien übertragen. Die Verbuchung dieser Zahlungen erfolgt über die ~~RTGS-Konten~~ ~~oder die euroSIC-Konten des jeweiligen Clearing-Mitgliedes~~ ~~oder über die Konten der von dem Clearing-Mitglied beauftragten Abwicklungsinstitute, die dieses Institut bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank unterhält.~~ Alle Zahlungen haben unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze zu erfolgen.

[...]

Kapitel VII
Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Die für die Erteilung einer EEX Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen, sind in Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 geregelt. Ausgenommen sind die Voraussetzungen gemäß Kapitel I Ziffer 2.2 Abs. 4 lit. b, lit. f, lit. h und lit. i, deren Erfüllung nicht nachzuweisen ist.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Nachweis eines RTGS-Kontos ~~bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung des Geldverrechnungsverkehrs.~~
 - b) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice. Mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch, per E-Mail und mittels Telefax erreichbar zu sein.
- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller oder einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 durch ein oder insgesamt durch mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller oder das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Ziffer 2.2 Absatz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures Kontrakten

[...]

2.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) An der EEX werden verschiedene Futures-Kontrakte auf Emissionsrechte mit physischer Erfüllung gehandelt, deren Erfüllung, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen erfolgt.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Alle Zahlungen in EUR-Euro haben ~~zwischen den Clearing-Mitgliedern und Eurex Clearing AG über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank~~ an dem Geschäftstag zu erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungstag folgt, sofern die Kontraktspezifikationen der EEX für die jeweiligen EEX-Produkte nichts anders bestimmen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf ~~ihrem dem RTGS-Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank~~ sicherzustellen.

[...]

2.2 Teilabschnitt Clearing von European-Carbon-Futures-Kontrakten

[...]

2.2.1 Finanzielle Abwicklung bei Lieferung

- (1) Grundlage der Abwicklung der Geschäfte ist die Anzahl der zu liefernden EU-Emissionsberechtigungen multipliziert mit dem Schlussabrechnungspreis zuzüglich der gesetzlich anfallenden Steuern.

- (2) Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aller offenen Positionen, deren Clearing von der Eurex Clearing AG nach Maßgabe dieser Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, zu einer Forderung oder Verbindlichkeit.
- (3) Die finanzielle Abwicklung erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag.
- (4) Alle Zahlungen einschließlich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer haben direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie gegebenenfalls zwischen der Eurex Clearing AG und der ECC über ~~deren die jeweiligen RTGS-Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank~~ an dem Geschäftstag gemäß Absatz 3 zu erfolgen.

Anhang:

Standardvereinbarungen

1 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Clearing Member)

1.1 CM-Clearing-Vereinbarung

Clearing-Vereinbarung

zwischen

der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main,
(nachfolgend „AG“)

und

Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

[...]

3. Geldverrechnungsverkehr

(1) Das CM verpflichtet sich, ~~eine Filiale der Deutschen Bundesbank die für das Clearing seiner Geschäfte von der AG bestimmte Zahlstelle~~ zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften ~~in EUR~~ zu Lasten seines Kontos ~~bei der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank für alle EUR-Geldforderungen gegen das CM~~ einzulösen ~~und den jeweiligen Betrag auf das Konto der AG zu übertragen~~. Die AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem ~~EUR~~-Geldverrechnungskonto des CM bei der AG dem Konto ~~des CM~~ bei der jeweiligen ~~Filiale der Deutschen Bundesbank Zahlstelle~~ gutgeschrieben werden.

(2) Die AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der AG Konten einer von der AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

[...]

1.2 Anlage zur CM-Clearing-Vereinbarung

[...]

Kapitel II: Umfang der Clearing-Lizenz

[...]

c) Geldverrechnungsverkehr

~~(1) Das CM verpflichtet sich, die AG zu bevollmächtigen Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt, eine sonstige Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist, die Schweizer Nationalbank oder eine sonstige von der AG bestimmte Zahlstelle zu beauftragen, alle von der AG ermittelten CHF-Geldforderungen gegen das CM durch Lastschrift zu Lasten des Kontos (SIC-Kontos) des CM bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einzuziehen bei der vorgenannten Zahlstelle einzulösen. Die AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem CHF-internen Geldverrechnungskonto des CM bei der AG dem SNB-Konto (SIC-Konto) dem jeweiligen Konto des CM bei der vorgenannten Zahlstelle gutgeschrieben werden.~~

~~(2) Das CM verpflichtet sich, fristgerechte Deckung auf den bei der von der AG anerkannten Bank unterhaltenen Fremdwährungskonten für die von der AG berechneten täglichen Abrechnungszahlungen aus Fremdwährungsprodukten sicherzustellen. Weiterhin verpflichtet sich das CM, diese Bank zu beauftragen, die von der AG eingehenden Lastschriften in Fremdwährungen zu Lasten seiner Fremdwährungskonten bei dieser Bank für alle entsprechenden Geldforderungen gegen das CM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das entsprechende Konto der AG zu übertragen. Die AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf den entsprechenden Geldverrechnungskonten des CM bei der AG den jeweiligen Fremdwährungskonten des CM bei der von der AG anerkannten Bank gutgeschrieben werden.~~

[...]